

**Zeitschrift:** Schweizerisches Forst-Journal

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 10 (1859)

**Heft:** 7

**Rubrik:** Notizen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Notizen.

---

**Graubündten.** Während des militärischen Aufenthaltes auf dem Luziensteig las ich in dem Bündtner Tagblatt zwei beherzigenswerthe Artikel über das Forstwesen dieses herrlichen Gebirgskantons, deren Inhalt hier eine kurze Erwähnung verdient. Der eine gab Kenntniß, daß die sämmtlichen Angriffe verschiedener Gemeinden gegen die neue Forstgesetzgebung im großen Rath abgeschlagen und mit Mehrheit der Nutzen, sowohl der geregelten Forstwirthschaft, als die Leistungen des bündtnerischen Forst-Personals, an dessen Spitze Herr Forst-Inspektor Coaz steht, gebührende Anerkennung fanden. Mit Zuversicht ist daher zu erwarten, daß sich das Forstwesen je länger, je fester in jenem wichtigen Gebirgstheile unseres Vaterlandes festsetzen werde. Der andere Artikel enthielt dagegen die auffallende Thatsache, daß sich für die ausgeschriebene Stelle eines Bezirksförsters von Misox und Kalanka nicht ein Individuum angemeldet habe, obwohl durch die im Kanton Graubündten abgehaltenen Forstkurse gewiß dazu geeignete Persönlichkeiten vorhanden sein dürften. Mit Recht weiset er auf die Unzulänglichkeit der Besoldungs-Verhältnisse dieser Bezirksförster-Stellen als den Grund hin, warum Niemand ein solches, mit Verantwortlichkeit, Mühe, großen Anstrengungen und selbst Gefahren verbundenes, Amt übernehmen wolle, während sonst bei Ausschreibungen anderer, selbst geringer besoldeter, Beamtungen in Graubündten es nicht an Bewerbern fehle. Eine solche Hinweisung auf die Besoldungs-Verhältnisse ist nur zu gerechtfertigt, aber nicht nur in Bündten, sondern noch in beinahe allen anderen Kantonen, von denen die meisten ihre Forstbeamten nicht einmal so gut bezahlen, als einen Handlungs-Commis, der seine Kenntnisse sich meist ohne Kosten sammeln kann und nach kurzer Lehrzeit bereits ein mäßiges Honorar bezieht, von Jahr zu Jahr sich darin verbessert — und alle seine Arbeit mit Muße und Ruhe am Schreibtisch machen kann. Es sind diese für Diejenigen bemühende Uebelstände, welche dem sonst freilich schöneren Forstfache ihre ganzen Kräfte widmen möchten — denn nur von Lust, Liebe und Freude am Berufe kann am Ende eben doch keiner leben, am wenigsten der Forstmann bei seinen Strapazen, die sein Beruf mehr als jeder andere mit sich bringt.